

Boden- und Düngungstagung 2020



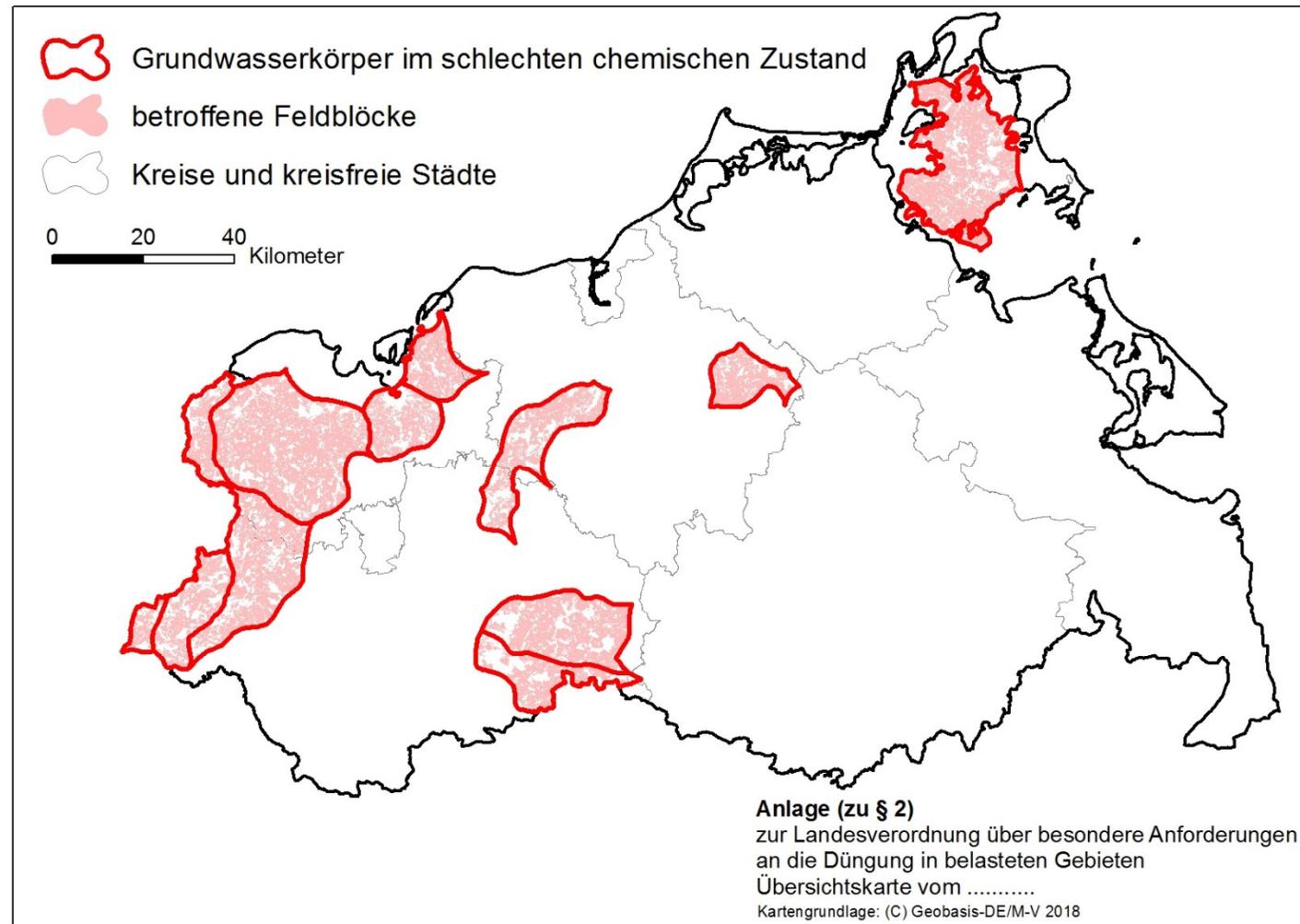
Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt



Aktuelle Informationen zum Dünge- und Bodenschutzrecht

Dr. Till Backhaus, Minister im Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

Gebietskulisse - Feldblöcke

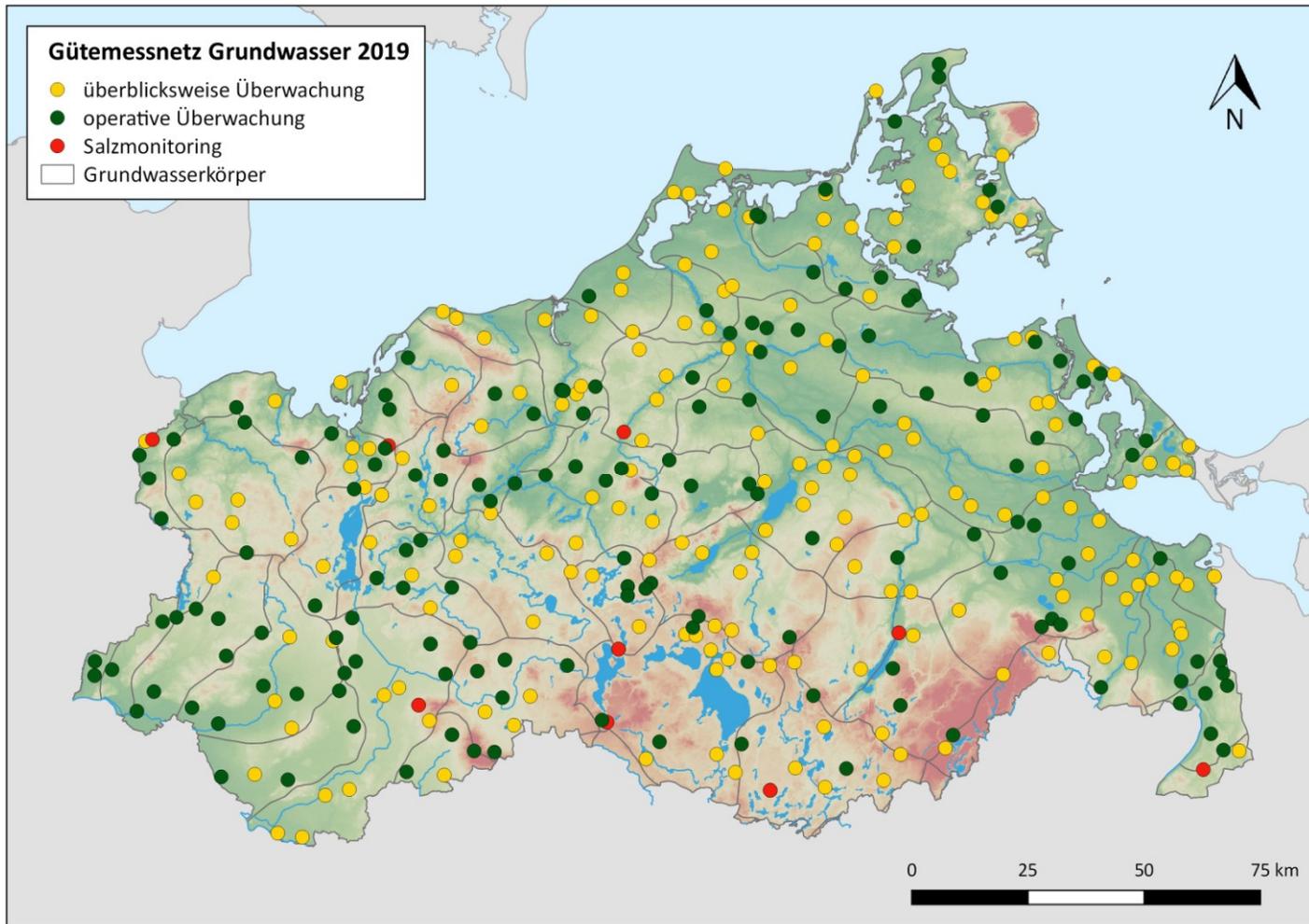


Düngelandesverordnung

→ seit 30. Juli 2019 in Kraft

1. Vor dem Aufbringen von Wirtschaftsdünger ist der N-Gehalt durch Untersuchung festzustellen.
2. Der im Boden verfügbare Stickstoff muss ebenfalls durch Untersuchung repräsentativer Proben festgestellt werden.
3. Bei der Aufbringung von organisch-mineralischem Wirtschaftsdünger auf unbestelltem Ackerland muss dieser spätestens innerhalb von einer Stunde eingearbeitet sein.
4. Die Sperrfrist für Ausbringung auf Grünland wird um 15 Tage verlängert.

Aktuelles Grundwassermessnetz



Novellierung der Novellierung

- EU-Kommission hält DüV 2017 für nicht ausreichend, die Ziele der EG-Nitratrichtlinie zu erreichen
- fordert Nachbesserungen – auch nach Vorliegen des Referentenentwurfs vom 23.12.2019
- vor allem bemängelt sie die unzureichende Ausweisung der belasteten Gebiete
- 2020 - wöchentliche Abstimmungen mit der Kommission

Verschärfung des Düngerechts ab 2020

- Referentenentwurf vom 23.12.2019 -

Mecklenburg
Vorpommern



Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt

Grundlegend-systematische Änderung:

z.B.:

Der Nährstoffvergleich entfällt und wird durch eine Aufzeichnungspflicht der tatsächlich ausgebrachten Dünger ersetzt.

Bundesweite Maßnahmen:

z.B.:

Innerhalb von zwei Tagen sind aufgebrauchte N- und P-Mengen aufzuzeichnen

Bundesweit verpflichtende Maßnahmen in den besonders mit Nitrat belasteten Gebieten:

- Verringerung des Düngebedarfs um 20 Prozent im Durchschnitt der Flächen des Betriebes, die dieser in nitratbelasteten Gebieten bewirtschaftet
 - ❖ **Ausnahmen** für gewässerschonend wirtschaftende Betriebe, die weniger als 160 kg Gesamtstickstoff je Hektar und davon nicht mehr als 80 kg in Form von mineralischen Düngemitteln aufbringen und
 - ❖ für Dauergrünlandflächen in Gebieten von GWK, in denen der Grünlandanteil des jeweils ausgewiesenen Gebietes < 20 % ist.
- die Obergrenze für die Ausbringung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln in Höhe von 170 kg N je Hektar ist schlagbezogen zu beachten

Verschärfung für die roten Gebiete ab 2020

- Winterraps und Wintergerste sowie Zwischenfrüchte ohne Futternutzung dürfen im Herbst nicht gedüngt werden (Ausnahme für Winterraps, wenn durch eine Bodenprobe nachgewiesen wird, dass der verfügbare Stickstoffgehalt im Boden unter 45 kg N/ha liegt)
- Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar dürfen nur gedüngt werden, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde (Ausnahme bei spät geernteter Vorfrucht im Herbst und in besonders trockenen Gebieten)
- die Aufbringung flüssiger organischer Düngemittel auf Grünland wird im Herbst auf 60 kg N/ha begrenzt

Verschärfung für die roten Gebiete ab 2020

- Verlängerung der Sperrfrist für Festmist und Kompost auf drei Monate (1.11. – 31.01.; derzeit 15.12. – 15.01.)
- Verlängerung der Sperrfrist für Grünland um vier Wochen (01.10. – 31.01 (4 Monate).; derzeit 01.11. – 31.01. bzw. gemäß Düngelandesverordnung M-V 15.10 – 31.01.)

Verschärfung für die roten Gebiete ab 2020

Zusätzlich haben die Landesregierungen in ihren Rechtsverordnungen mindestens **zwei weitere Anforderungen** vorzuschreiben.

Diese fakultativen Maßnahmen können aus dem Katalog in § 13 Absatz 2 DüV genommen werden oder es können eigene, regional lösungsorientierte Maßnahmen gewählt werden.

Verpflichtung der Länder zur Umsetzung der neuen DüV in entsprechende Landesverordnungen **innerhalb von 6 Monaten** nach Inkrafttreten der neuen DüV (April 2020)

Handlungsbedarf M-V:

Anpassung der geltenden Düngelandesverordnung

- Streichung der derzeit vierten **Maßnahme** (Sperrzeit auf Grünland), da diese weiter verschärft und obligatorisch wird

- **keine** Ausbringung von jeglichen Düngemitteln auf gefrorenen Boden

Für nitratbelastete Gebiete:

Bund erarbeitet gemeinsam mit den Ländern eine Verwaltungsvorschrift zur einheitlichen Ausweisung der nitratbelasteten Gebiete

- alle Messstellen mit > 50 mg/l N und $> 37,5$ mg/l bei steigender Tendenz sind in die Gebietsausweisung einzubeziehen
- messstellengenaue Gebietsausweisung

- **zwingende Ausweisung von P-belasteten Gebieten**
→ kaum umsetzbar, da Verursachung durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht eindeutig feststellbar ist
- **Streichung der Möglichkeit zur Befreiung von verschärften Maßnahmen bei Anwendung von AUKM** aufgrund erheblicher beihilferechtlicher Bedenken

Pilotprojekt

Grundwasserkörper (GWK) ST_SP 1

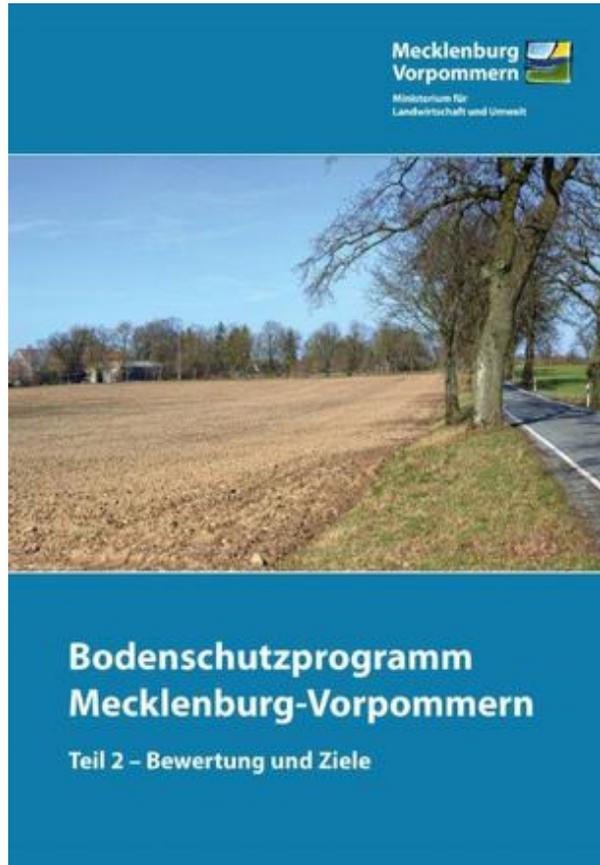
- Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt + Kreisbauernverband Nordwestmecklenburg
- Erhebung schlagbezogener Daten
- von 90 ausgewählten Betrieben haben 78 Betriebe Daten bereitgestellt, davon lediglich 58 vollständig, 12 Betriebe haben eine Teilnahme am Projekt abgelehnt
- Feststellung aktueller Zusammenhänge zwischen Gewässerbelastung und Bewirtschaftung

Gefährdungen für unsere Böden



- Flächenversiegelung (Flächenverbrauch)
- Schadstoffeinträge
- Erosion
- Verdichtung
- Verlust an organischer Substanz

Bodenschutzprogramm Teil 2 – Bewertung und Ziele



Inhalt:

- Zustand der Böden in M-V
- Einflussfaktoren auf den Boden und seine Funktionen
- Bodenschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren
- Bewertung
- Qualitäts- und Handlungsziele

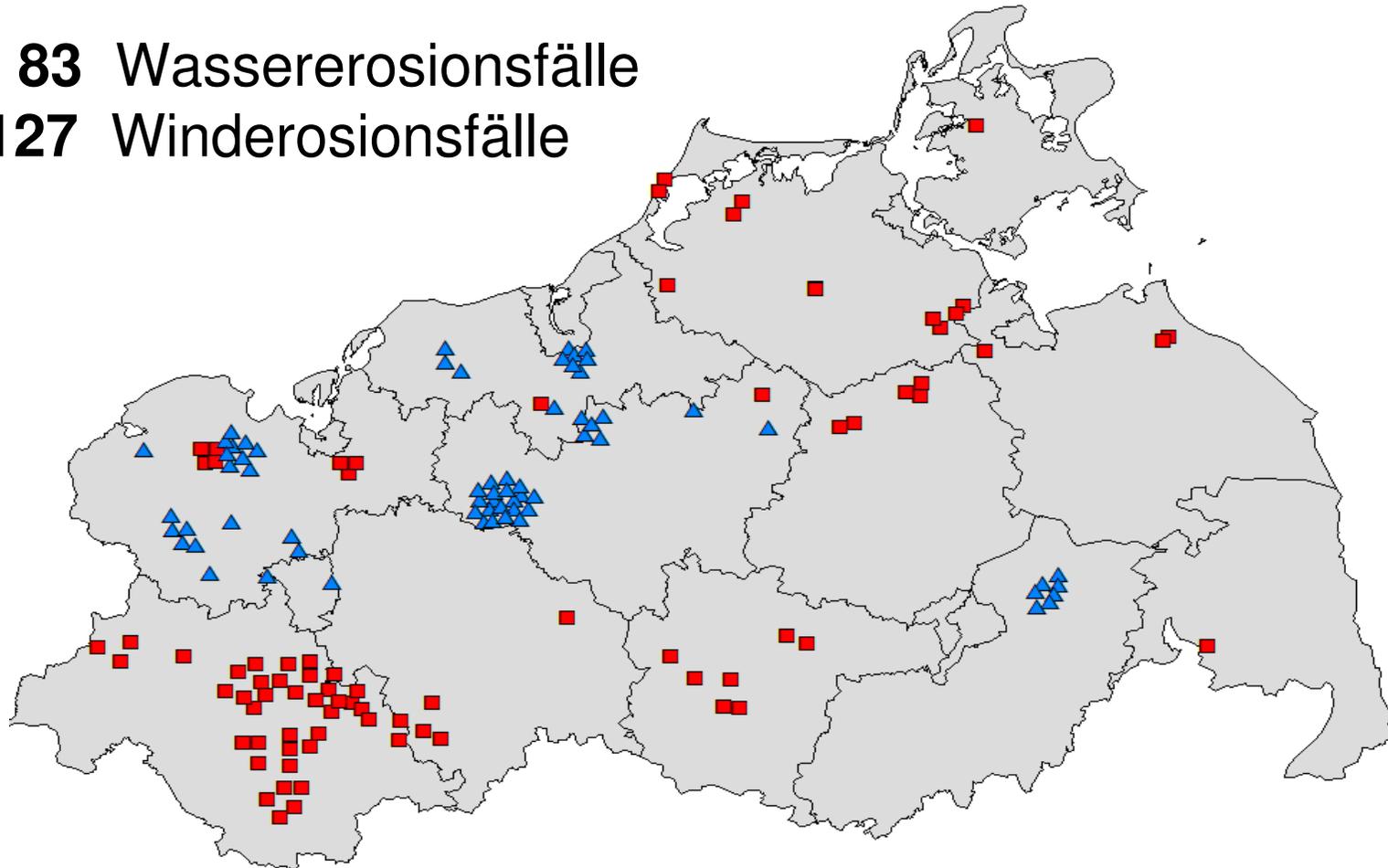
(www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Service/Publikationen)

Schutz landwirtschaftlicher Böden vor Erosion

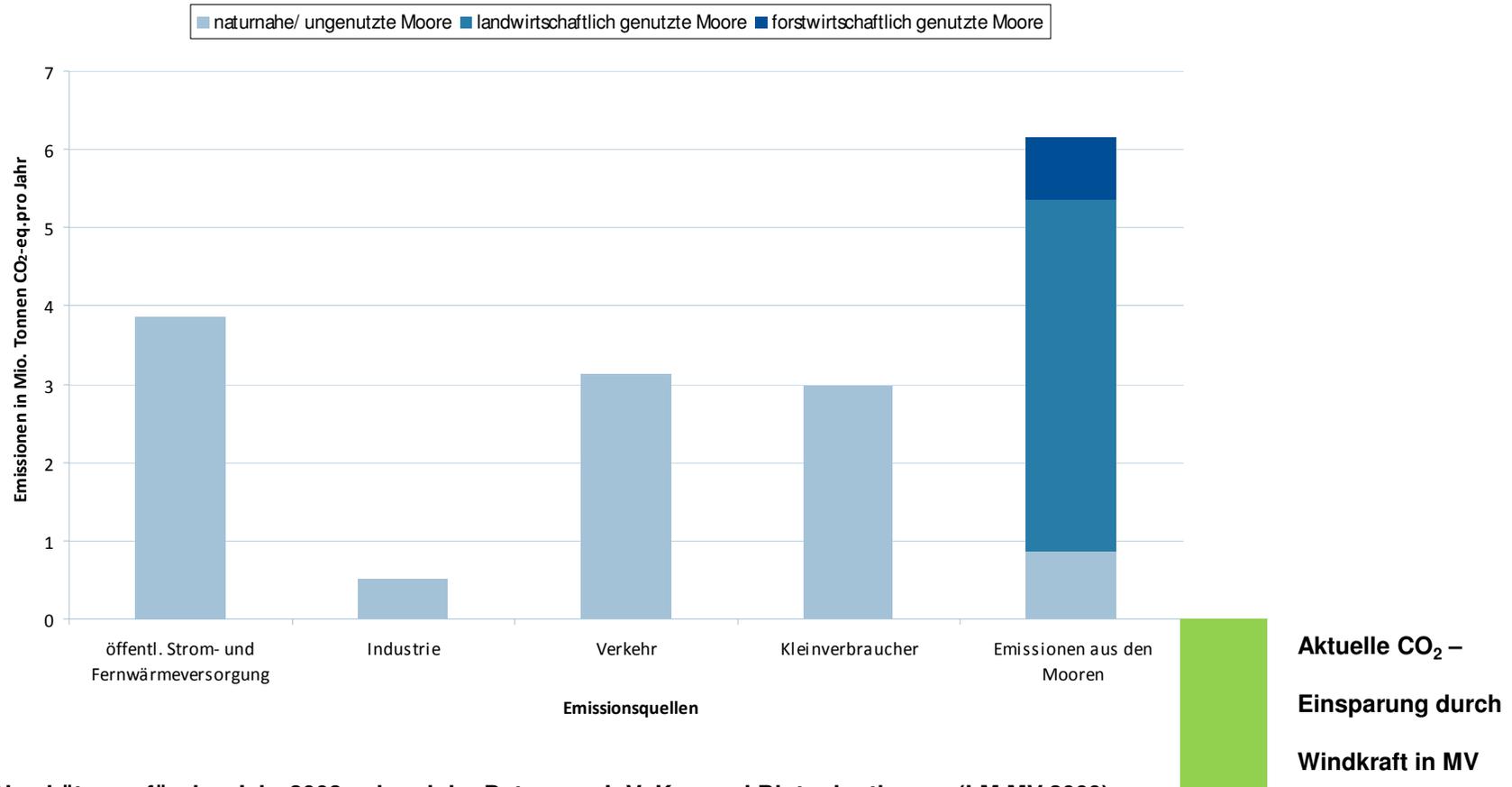


EEK M-V: Ereignisse 2006 bis 2019

-  **83** Wassererosionsfälle
-  **127** Winderosionsfälle



Treibhausgasbilanzierung M-V



**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**

